

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Landschaftsweiher in Niederkirchen

1. Allgemeines

Der Landschaftsweiher ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung.

2. Gebote und Verbote

- a) Der Landschaftsweiher, das dazugehörige Gelände sowie die darauf befindlichen Gebäude dürfen nicht beschädigt und verunreinigt werden. Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben.
 - b) Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen ist nur gestattet, soweit es zum Erreichen der ausgewiesenen Parkflächen erforderlich ist.
 - c) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf dem Gelände ist nicht gestattet.
 - d) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten ist nach 22.00 Uhr nicht mehr erlaubt.
 - e) Das Mitbringen und Ausführen von Hunden auf dem Gelände ist nicht gestattet.
 - f) Das Grillen ist nur in der Feuerstätte der Hütte oder im eigenem Grillgerät (nur mit Holzkohle oder Gas) gestattet. Das Anlegen offener Feuerstellen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
 - g) Das Befahren des Weihers mit Motorbooten und Lärm verursachender Modellboote ist nicht gestattet.
 - h) Die fischereirechtlichen Bestimmungen sind zu beachten; Jegliche Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Schutzzonen sind zu unterlassen.
 - i) Das Baden im Landschaftsweiher ist verboten.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit einer künftigen Benutzungsuntersagung geahndet und zur Anzeige gebracht.
4. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen bedürfen einer besonderen Genehmigung und können nur vom Ortsbürgermeister ausgesprochen werden.

5. Haftung

- a) Die Gemeinde haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, die den Benutzern des Geländes entstehen.
- b) Die Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzl. Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung des Geländes und der Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen.

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.



Der Ortsbürgermeister